

Geschäftsverzeichnisnr. 5286
Entscheid Nr. 121/2012 vom 18. Oktober 2012

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 7.4.1 des Flämischen Raumordnungskodex (Koordinierung vom 15. Mai 2009), gestellt vom Gericht erster Instanz Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und R. Henneuse, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Moerman, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 19. Dezember 2011 in Sachen (1) der « Federale Immobiliënvennootschap van het Bouwbedrijf » AG (F.I.V.B.) gegen die « Vlaamse Vervoermaatschappij - De Lijn » und (2) der « Imolex » AG gegen die « Vlaamse Vervoermaatschappij - De Lijn », dessen Ausfertigung am 9. Januar 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Antwerpen folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 7.4.1 des Flämischen Raumordnungskodex gegen die verfassungsmäßigen Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Gleichheit im Sinne der Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem einem Rechtsuchenden die Möglichkeit entzogen wird, die verfassungsmäßig gewährleistete Gesetzwidrigkeitseinrede im Sinne von Artikel 159 der Verfassung geltend zu machen, was Sektorenplanvorschriften betrifft, die bereits durch die Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates für gesetzwidrig erklärt wurden wegen des Nichtvorhandenseins eines vorherigen Gutachtens der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates in Bezug auf städtebauliche Vorschriften, die nicht im Grundlagenerlass vom 28. Dezember 1972 zur Festlegung der auf die Sektorenpläne anwendbaren Verordnungsvorschriften enthalten sind? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 7.4.1 des Flämischen Raumordnungskodex bestimmt:

« § 1. Die Erlasse der Flämischen Regierung zur endgültigen Festlegung von Sektorenplanänderungen werden mit Wirkung vom Datum ihres Inkrafttretens für gültig erklärt. Die Gültigkeitserklärung ist auf den Verstoß gegen die Verpflichtung, das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates einzuholen, oder auf den Verstoß gegen die Verpflichtung, die Dringlichkeit des Gutachtenantrags bei der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates mit besonderen Gründen zu versehen, begrenzt.

Die Gültigkeitserklärung gilt bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eines räumlichen Ausführungsplans, der für das Gebiet, auf das er sich bezieht, den Sektorenplan ersetzt.

§ 2. Die Flämische Regierung ist ermächtigt, die Erlasse zur endgültigen Festlegung von Sektorenplanänderungen, die gemäß einer Nichtigkeitsentscheidung des Staatsrates mit einem Verstoß im Sinne von § 1 Absatz 1 behaftet sind, für die Zukunft unverändert für die Parzellen, auf die sich der Entscheid bezieht, festzulegen ».

B.2. Der vorlegende Richter fragt den Gerichtshof, ob Artikel 7.4.1 des Flämischen Raumordnungskodex mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern einem Rechtsuchenden die Möglichkeit entzogen werde, sich auf Artikel 159 der Verfassung zu berufen, was städtebauliche Sektorenplanvorschriften betrifft, die nicht in dem königlichen Erlass vom 28. Dezember 1972 über die Einrichtung der Sektorenpläne vorkämen und die bereits durch die Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates wegen des Fehlens eines vorherigen Gutachtens der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates für gesetzwidrig befunden worden seien.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Vorabentscheidungsfrage

B.3.1. Die Flämische Regierung und die beklagte Partei vor dem vorlegenden Richter sind der Auffassung, dass die Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort bedürfe, weil die Antwort der Lösung der Streitsache im Ausgangsverfahren nicht dienlich sei.

B.3.2. Es obliegt grundsätzlich dem vorlegenden Richter zu prüfen, ob es sachdienlich ist, dem Gerichtshof eine Vorabentscheidungsfrage zu einer Bestimmung zu stellen, die seines Erachtens auf die Streitsache anwendbar ist. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof die Frage für unzulässig erklären.

B.3.3. Zunächst ist festzustellen, dass die enteigneten Grundstücke der klagenden Parteien in einem Gebiet liegen, das zum Sektorenplan Antwerpen gehört, so wie er durch den königlichen Erlass vom 3. Oktober 1979 (*Belgisches Staatsblatt*, 25. Oktober 1979) festgelegt worden ist. Artikel 7.4.1 des Flämischen Raumordnungskodex bezieht sich jedoch nur auf Erlasse der Flämischen Regierung zur endgültigen Festlegung von Sektorenplanänderungen und nicht auf königliche Erlasse zur Festlegung der eigentlichen Sektorenpläne. Sodann ergibt sich aus der Präambel des betreffenden königlichen Erlasses, dass er sehr wohl der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates unterbreitet wurde, während die in der fraglichen Bestimmung enthaltene « Gültigkeitserklärung » sich auf die Missachtung der « Verpflichtung, das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates einzuholen, oder auf den Verstoß gegen die Verpflichtung, die Dringlichkeit des Gutachtenantrags bei der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates mit besonderen Gründen zu versehen » bezieht.

Daraus ergibt sich, dass die fragliche Bestimmung nicht auf die Streitsache im Ausgangsverfahren anwendbar ist.

B.4. Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Oktober 2012.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) M. Bossuyt